

Vieles im Leben lässt sich erst dann richtig begreifen, wenn man auch die dunkle Rückseite in den Blick nimmt. Dieses Prinzip wendet der fachlich vorzüglich ausgewiesene Verfasser an und richtet seinen Blick auf den dunkelsten Ort, der hinter den Klostermauern verborgen liegt, den Klosterkerker. Lange Zeit war dieser Blick ideologisch verzerrt, sei es, dass er von kirchlicher Seite geleugnet oder verdrängt, sei es, dass er von kirchenkritischer Seite propagandistisch als Waffe genutzt wurde, um die Inhumanität der katholischen Kirche vor Augen zu führen. Umso wohltuender ist ein sachlicher Blick auf die Quellen in heutiger Sicht. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Dieser Blick ist erschreckend. Viele Aufzeichnungen wurden systematisch vernichtet, damit das Ansehen der Klöster und der Orden nicht in Misskredit geriet. Doch auch das Wenige, das sich noch an Quellen findet, spricht eine beredte Sprache. Der Verfasser konstatiert: „Klosterkerker waren keine Erfindung antiklerikalischer Schriftsteller oder antireligiöser Aufklärer, sondern eine Realität monastischen Lebens.“ (129) Das klösterliche Strafrecht kannte die Folter und die physische Bestrafung, und lieferte nicht selten die Ordensleute der Willkür ihrer Oberen aus: „Einmal von einem Oberen verurteilt, war es fast unmöglich, jemals Gerechtigkeit zu erlangen oder an eine Berufungsinstanz zu appellieren.“ (129) Wer sich näher mit dieser dunklen Tradition befasst, wie Kirchenobere das Ansehen ihrer Institutionen um jeden Preis zu schützen suchten, wird sich an die furchtbaren Mechanismen der jüngsten Missbrauchsskandale erinnert fühlen. „Diesem Verhalten des Vertuschens liegt das mittelalterliche Prinzip zugrunde, um jeden Preis einen Skandal zu vermeiden – ein Prinzip, das leider bis ins 20. Jahrhundert hinein praktiziert wurde und jegliche juristische Transparenz vermissen ließ.“ (130) Der Vorzug der Publikation liegt in der detailgenauen Aufarbeitung. Manche Praktiken wirken nicht nur absurd, sondern geradezu blasphemisch, wenn etwa eine Auspeitschung nicht länger dauern durfte als die dreifache Dauer der Rezitierung von Psalm 51 (78). Nahezu dramatisch liest sich die Rekonstruktion des Kampfes um die Abschaffung der Klosterkerker durch Maria Theresia (1740–80): Anordnungen, die von Seiten der Klöster teils ignoriert, teils systematisch bekämpft wurden. Geradezu erbärmlich hören sich die Argumente der Bischöfe an, die gegen diese Abschaffung der Klosterkerker von staatlicher Seite Protest

erhoben. Die protestantische Polemik sah in der Exemption der Klöster, also ihrer Unabhängigkeit vom weltlichen Recht, einen Angriff gegen die Menschenrechte. „Als hätte der Profess jeden Anspruch auf die Rechte der Humanität und der Gesellschaft aufgehoben.“ (40) Eine kritische Sicht, die angesichts der konkreten Fälle, die der Verfasser dokumentiert, nicht von der Hand zu weisen ist. Auch die Reformbestrebungen des Konzils von Trient (1545–63) blieben weithin dem mittelalterlichen Denken verhaftet. In Kinkerstrafen sah man ein beliebtes Mittel der Disziplinierung des Klerus. Insbesondere das Strafausmaß erscheint aus heutiger Sicht unnachvollziehbar. So konnte „das lustvolle Küszen (osculare) einer Frau oder das Berühren ihrer ‚unehrenhaften Teile‘ [...] einen Mönch ein Jahr hinter Gitter bringen“ (118). Verdrängen und Wegsehen helfen nicht. Zu Recht beruft sich der Verfasser auf Joh 8,31, dass nur die Wahrheit frei zu machen vermag. Man darf für die Mühe der Recherche sehr dankbar sein. Es handelt sich in der Tat um ein verdrängtes Kapitel Kirchengeschichte. Leicht zu lesen, aber nur schwer zu begreifen.

Bamberg/Linz

Hanjo Sauer

KIRCHENRECHT

◆ Berkmann, Burkhard Josef: *Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche (ReligionsRecht im Dialog 23)*. Lit Verlag, Berlin u. a. 2017. (1020) Kart. Euro 88,80 (D) / Euro 91,30 (A) / CHF 108,90. ISBN 978-3-643-50749-5.

Durch die im LIT-Verlag veröffentlichte Monografie des katholischen Theologen, Rechtswissenschaftlers und Kanonisten *Burkhard Josef Berkmann* findet die durch den Luzerner Ordinarius für Kirchen- und Staatskirchenrecht *Adrian Loretan* herausgegebene Publikationsreihe *ReligionsRecht im Dialog. Law and Religion* ihre Fortsetzung. Die vorliegende Arbeit stellt die Veröffentlichung der Habilitationsschrift des Verfassers dar, welche unter der Leitung von Prof. Loretan an der theologischen Fakultät der Universität Luzern erstellt wurde (Vorwort). Der Verfasser ist seit Oktober 2016 Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, insbesondere für Theologische Grundlegung des Kirchenrechts, allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für orientalisches Kirchenrecht am

Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München. Im Zentrum der Publikation steht die Frage, welche Stellung Ungetauften in der geltenden Rechtsordnung der katholischen Kirche zukommt. Dieses Themenfeld wurde bereits oft in den Blick genommen, bisher jedoch nicht in vergleichbarer inhaltlich-systematischer Detailiertheit.

Die umfangreiche, zwei Teilbände umfassende Studie gliedert sich in Hauptteile im Dreischritt *Grundlagen* (1–167), *Analyse* (168–602) und *Synthese* (603–831). Die Arbeit wird von einem knappen persönlich gehaltenen *Vorwort* des Verfassers eingeleitet und bietet neben dem *Verzeichnis der Abkürzungen und abgekürzt zitierten Literatur* (XVII–XXVI) umfangreiche *Quellen-* (833–885) und *Literaturverzeichnisse* (886–970) sowie ein *Sach- und Personenverzeichnis* (971–983). Vor allem Letzteres ist aufgrund des Umfangs der Publikation ein zu begrüßendes Hilfsmittel für die Leserschaft.

In Teil A widmet sich der Verfasser den notwendigen Grundlagen, beginnend im ersten Teilkapitel mit einer Beantwortung der Frage nach der Behandlung eines interreligiösen Themas aus rechtlicher Sicht (1–44), in Rahmen dessen u.a. der Rechtsbegriff geklärt, die Forschungsfrage präzisiert sowie das Ziel und die Methode der Arbeit durch den Verfasser erläutert werden. Als Ziel soll erstens „*de lege lata*“ das geltende katholische Kirchenrecht dargelegt werden, soweit es Nichtchristen betrifft. Damit soll [die Arbeit] eine Hilfe bieten für die Rechtsanwendung in den Ordinariaten und Kirchengerichten sowie in der Seelsorge, sooft ein Kontakt mit Nichtchristen entsteht. [...] Zweitens soll der Rechtsbestand in ein möglichst kohärentes System gebettet werden. Dafür muss man die Grundlinien in der Rechtsstellung der Nichtchristen aufzeigen und sie mit der Gesamtheit der kirchlichen Rechtsordnung sowie mit der theologischen Sicht auf die Nichtchristen in Verbindung bringen.“ (28) Im zweiten Teilkapitel bietet der Verfasser unter der Überschrift *Nichtchristen in der Kirchengeschichte* (44–83) einen knappen historischen Aufriss des Kontakts der Kirche mit Nichtchristen von den Anfängen der Kirche bis zum Vorabend der Promulgation des CIC/1917. Das Kapitel ist unterteilt in die Epochen des Altertums, des Mittelalters sowie der Neuzeit, und hierbei jeweils untergliedert in Bemerkungen zu *Glaubensverkündigung, Taufe, Eherecht* und

Jurisdiktion. In den Blick genommen werden insbesondere Fragen nach Zwang im Kontext der Mission und der Taufe, Nichtchristen als Taufspendern sowie nach dem Jurisdiktionsanspruch hinsichtlich religionsverschiedener Ehen. Im dritten Teilkapitel folgt eine detaillierte Analyse der Entwicklung des kodikarischen Rechts (83–136). Die Analyse der Rechtssprache ergibt, dass die Bezeichnung der Nichtchristen im Recht terminologisch nicht immer einheitlich, mitunter sogar wahllos erfolgte (100), sodass für die Beurteilung der Frage nach der rechtlichen Stellung die Interpretation jener Bestimmungen, die einen der durch den Verfasser analysierten Begriffe beinhalten, nicht ausreichend ist (101). Einlässlich zeichnet der Verfasser die Entwicklungen in der zentralen Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Nichtchristen vom CIC/1917 bis in den CIC/1983 und den CCEO nach, bevor er im vierten Teilkapitel zum Abschluss des ersten Teils der Untersuchung eine Zusammenschau *Rechtlich relevanter Aussagen des Lehramts über Nichtchristen* bietet (136–167). Der Verfasser gliedert seine Analyse in lehramtliche Aussagen, einerseits zu allgemein menschlichen Gütern, Werten und Prinzipien (u.a. Freiheit, Gleichheit, Achtung und Wertschätzung) sowie spezifisch kirchlichen Gütern (Wort Gottes und Liturgie), um diese mit dem obersten Prinzip der menschlichen Person (v.a. Gottesebenbildlichkeit, Erlösung durch Jesus Christus) in Beziehung zu setzen. Für das Recht im Allgemeinen sowie das Kirchenrecht im Besonderen werden rechtliche Implikationen abgeleitet (163–167).

Im Rahmen des sehr umfangreichen Teils B *Analysen* untersucht der Verfasser einzelne Bereiche der kanonischen Rechtsordnung hinsichtlich der Stellung der Nichtchristen. Konkret dargestellt werden die Bereiche *Volk Gottes* (168–224), *Verkündigungsdienst* (224–311), *Heiligungsdienst* (312–478), *Vermögensrecht* (478–501), *Strafrecht* (502–508), *Prozessrecht* (518–551) sowie *übergreifende Themen* (551–602). Der Verfasser hat seine Analyse der verschiedenen Normenkomplexe ähnlich aufgebaut, so dass folgende Elemente je in den Untersuchungen enthalten sind: „Sichtung der Rechtsquellen und anderer autoritativer Quellen, Darstellung der Textgenese, einschlägige Judikatur und Verwaltungspraxis sowie ein Überblick über die kanonistischen Lehrmeinungen.“ (168) Aufgrund des hohen Umfangs der Ausführungen, soll im Folgenden lediglich

auf ausgewählte Bereiche des Hauptteils B eingegangen werden. Festzuhalten ist, dass der Verfasser in Hauptteil B detailliert und systematisch nachweist, dass es in der kanonischen Rechtsordnung kaum einen Bereich gibt, von welchem Ungetauftes nicht direkt oder indirekt – wenn auch je in unterschiedlichem Ausmaß – betroffen sind, vielmals auch mit der Möglichkeit aktiv handelnd als Rechtssubjekte aufzutreten.

Im Abschnitt *Volk Gottes* wird aufgezeigt, wie Ungetauftes rechtlich der pastoralen Sorge kirchlicher Amtsträger(innen) durch deren Amtsbeschreibungen anvertraut werden. Eigens zu erwähnen sind die Bemerkungen des Verfassers zu den Möglichkeiten der Mitwirkung von Nichtchristen an synodalen Versammlungen als Beobachter. Wenn kein ausdrücklicher Hinweis auf die Teilnahme von Ungetauften vorliegt, ist dies nicht immer als Ausschluss zu verstehen, jedoch muss der ekklesiologische Unterschied zwischen der Position nicht-katholischer Christen und Nichtchristen in den Teilnahmebestimmungen jeweils gewahrt bleiben. In jedem Fall sollte der Eingriff von Ungetauften in synodale Strukturen in den entsprechenden Normen geklärt werden. (188 f.) Im Bereich *Verkündigungsdienst* zeichnet der Verfasser die Stellung von Ungetauften als Adressaten (224–248) und Empfänger (248–256) der Verkündigung der Kirche nach, um sich den Feldern *Kindererziehung, Schulen* sowie *Katholische und Kirchliche Universitäten* eingehender zu widmen. (256–311) Besonders zu würdigen sind in diesem Abschnitt die systematischen Überlegungen zur Frage der Zulässigkeit nichtchristlicher religiöser Erziehung vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit sowie zu Fragen in Verbindung mit der Aufnahme ungetaufter SchülerInnen, LehrerInnen, Studierender sowie Dozierender an katholischen Bildungseinrichtungen. Auf dem Gebiet des *Heiligungsdiensts* widmet sich der Verfasser zunächst dem Recht auf die Taufe, dem heiklen Fall der Taufe eines Kindes gegen den Willen der ungetauften Eltern sowie den Bestimmungen über Ungetauftes als Spender bzw. Zeugen der Taufe (314–348), um im Anschluss bezüglich der Eucharistie knapp auf Fragen der Anwesenheit von Nichtchristen im Rahmen der Feier sowie der Messapplikation einzugehen. (348–353) Dem Sakrament der Ehe widmet der Verfasser breiten Raum. (353–437) In den Blick genommen werden unterschiedliche Fallkonstellationen

des *privilegium paulinum* und der Auflösung von Ehen *in favorem fidei* sowie insbesondere die Fragen nach einem grundlegenden Recht auf Ehe, den religionsverschiedenen Ehen sowie deren spezifischer Eheschließungsform und der Möglichkeit Ungetaufter als Trauzeugen zu fungieren. Aufmerksamkeit erfährt im Bereich der Sakramentalien und der weiteren Formen des Heiligungsdiensts eigens die Frage der *Bestattung* für diejenigen, die keine Taufe erhalten haben, welche der Verfasser in die verschiedenen Fallkonstellationen der verstorbenen Katechumenen, der ungetauft verstorbenen Kinder, der Messfeier und dem Gebet für verstorbenen Nichtchristen sowie der Bestattung von Nichtchristen auf katholischen Friedhöfen gliedert. (463–476) Im Bereich *Strafrecht* zeigt der Verfasser auf, dass Nichtchristen einerseits nicht durch den kirchlichen Strafanpruch als Straftäter verfolgt werden, andererseits jedoch in manchen Fällen als Subjekte durch die Strafnormen der Kirche geschützt werden. Es gibt im Bereich des kanonischen Strafrechts Normen, die Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit verteidigen, wie bei Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit, zusätzlich zu Verbrechen, bei denen das Opfer typischerweise nicht getauft ist, wie im Fall von Abtreibung. (502–518) Unter dem Titel *Übergreifende Themen* handelt der Verfasser über Fragen der kanonischen Wohnsitzregelung, Nichtchristen als Amts- und Grundrechtsträger in der Kirche sowie der Stellung der Katechumenen. Kompakt werden insbesondere die besonderen Rechte und Pflichten im Gegensatz zu anderen Ungetauften, die Art und Weise des Erwerbs des Status eines Katechumenen, die Frage nach der Rechtsstellung der Vorkatechumenen sowie die grundsätzliche Frage nach der Rechtssubjektivität der Katechumenen dargestellt. (573–602)

Im Rahmen des Teils C *Synthese* (603–831) werden die im vorhergehenden Teil B erarbeiteten Einzelergebnisse systematisiert und in vier unterschiedlich umfangreichen Kapiteln analysiert. Im ersten Schritt stellt der Verfasser unter der Überschrift *Einteilung der Ergebnisse* Nichtchristen als Träger von Rechten und Pflichten, als Urheber und/oder Adressaten rechtserheblicher Vorgänge dar, analysiert konkret einzelne Typen der Rechtsbeziehungen und prüft dann die Gleichheit an Rechten und Pflichten von Christen und Nichtchristen. (603–618) Den Kern des Teils C bildet das ausführliche

Teilkapitel zum *Personsein der Nichtchristen* (618–749). Der Verfasser illustriert die Vielfalt der diesbezüglich existierenden Lehrmeinungen und entwirft einen differenzierten Begriff des Konzepts *persona* vor dem Hintergrund des c. 96 CIC/1983, um die Frage nach dem Personsein von Ungetauften einer positiven Antwort zuzuführen. (618–704) Diese Überlegungen werden in weiteren Schritten analog auf nichtkanonische juristische Personen appliziert. (704–749) Hinsichtlich des Geltungsgrunds der kirchlichen Rechtsnormen für Nichtchristen entwirft der Verfasser mit der *Rechtsgüter-Theorie* (788–815) eine überzeugende Gegenposition zu den vom Verfasser in Erinnerung gerufenen (749–787) bisher dominierenden Theorien. Die Kirche hat dem Verfasser zufolge „dort, wo sie über kirchliche Güter mit Nichtchristen in Berührung kommt, die Kompetenz [...], diese Beziehungen zu regeln und damit den Rechtsstatus der Nichtchristen“ (815) anzuerkennen. Die Stärke des vom Verfasser präsentierten Modells liegt in der Anwendbarkeit der Theorie auf sich in unterschiedlichen Bereichen präsentierenden Fallkonstellationen, wohingegen die bisher dominierenden Theorien nur in Teilbereichen (bspw. lediglich in Bezug auf Normen des *ius divinum*) applizierbar waren. Den Abschluss bildet eine knappe Einbettung der Ergebnisse in die theologischen Leitbilder des Zweiten Vatikanischen Konzils, welche in die kirchlichen Gesetzbücher Eingang gefunden haben. (816–831) Hier geht der Verfasser auf das Konzept der *communio-Ekklesiologie* sowie das *Dialog-Prinzip* ein. Dem Verfasser zufolge zeigt sich in der Zusammenschau – und damit schließt die Arbeit in Teil C –, „dass der Dialog als theologischer Leitbegriff, der das Verhältnis der Kirche zu den Nichtchristen bestimmt, [...] in der Sache auch die Rechtsstellung der Nichtchristen im katholischen Kirchenrecht prägt. Das Kirchenrecht, das rechtliche Beziehungen der Nichtchristen mit der Kirche ermöglicht, berücksichtigt in dieser Hinsicht das Kirchenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die Kirche als Sakrament für die innigste Vereinigung mit Gott und für die Einheit des ganzen Menschengeschlechts präsentiert.“ (831)

In seiner Studie stellt Berkemann eindrucksvoll seine Fähigkeit zu Systematisierung und Analyse der imponierenden Materialfülle unter Beweis. Seine fast tausend Textseiten umfassenden Überlegungen belegt der Verfasser in 4875 Fußnoten, wobei diese sich nicht lediglich

auf Verweise beschränken, sondern inhaltlich über den Haupttext hinausführende Informationen bieten. Man kann demzufolge festhalten, dass es im kanonischen Recht keine relevante Frage zu Nichtchristen gibt, welche durch den Verfasser nicht in seine Untersuchung miteinbezogen worden ist. Die Fragestellung der Studie ist von hoher Aktualität, denn die „Kirche ist ja keine Insel“ (Burkhard J. Berkemann, „Die Kirche ist ja keine Insel“. Online: https://www.uni-muenchen.de/forschung/news/2017/berkmann_kirchenrecht.html [Abruf: 26.04.2019]). Die Kirche tritt in ihrer Rechtsordnung bereits auf vielfältige Art und Weise mit Ungetauften in Kontakt, sodass kirchliche Autoritäten mitunter dankbar auf die in Hauptteil B mannigfaltig vom Verfasser erarbeiteten Prinzipien zurückgreifen werden, um in den verschiedensten Rechtsbereichen auf konkrete Fragestellungen im Kontakt der Kirche mit Nichtchristen adäquat reagieren zu können.

Der Verfasser ist zu dieser Arbeit zu beglückwünschen und ohne Zweifel wird die Studie als Standardwerk in Bezug auf die thematisierte Fragestellung gezählt werden müssen. Dem Band ist eine geneigte LeserInnenschaft zu wünschen!

Salzburg

Andreas E. Graßmann

LITERATUR

- ◆ Betz, Otto: Weiter als die letzte Ferne. Mit Rainer Maria Rilke die Welt meditieren (topos taschenbücher 1014). Verlagsgemeinschaft topos plus, Kevelaer 2015. (232) Pb. Euro 11,95 (D) / Euro 12,30 (A) / CHF 17,90. ISBN 978-3-8367-1014-5.

Intensiv hat sich der Verfasser mit Rilke und seinem Werk auseinandergesetzt. Ihn fasziniert offensichtlich die Tiefendimension, die Rilke in seiner äußerst sensiblen und geschärften Wahrnehmung der Wirklichkeit abzugewinnen vermag. So schreibt Rilke in seiner Korrespondenz: „Wenn Ihr Alltag Ihnen arm scheint, klagen Sie ihn nicht an; klagen Sie sich an, dass Sie nicht Dichter genug sind, seine Reichtümer zu rufen; denn für den Schaffenden gibt es keine Armut und keinen armen, gleichgültigen Ort.“ (8) In fünfzehn locker aneinander gereihten Kapiteln, wie etwa „Ich habe ein Inneres, von dem ich nicht wusste“. Von der Öffnung der Sinne“ (39), nimmt der Verfasser den Leser / die Leserin mit